

Rechtssache T-81/91

Jacques Feltz gegen Europäisches Parlament „Erledigung der Hauptsache“

Beschluß des Gerichts (Vierte Kammer) vom 9. Juni 1992 II - 1828

Leitsätze des Beschlusses

*Verfahren — Kosten — Gegenstandslosigkeit der Klage — Fehlen einer Klagerücknahme durch den Kläger — Anwendung der Vorschriften über die Erledigung der Hauptsache
(Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 87 §§ 5 und 6)*

Wird eine im Zeitpunkt ihrer Erhebung zulässige Klage gegenstandslos, weil der Beklagte dem Begehren des Klägers entsprochen hat, erfolgt jedoch keine Klagerücknahme, weil der Kläger beantragt hat, anzuordnen, daß das Verfahren zur Hauptsache, zumindest hinsichtlich der Kosten, fortge-

setzt werde, ist über die Kosten nicht nach Artikel 87 § 5, sondern nach Artikel 87 § 6 der Verfahrensordnung zu entscheiden, der bestimmt, daß das Gericht, wenn es die Hauptsache für erledigt erklärt, über die Kosten nach freiem Ermessen entscheidet.